

## Neue Regeln des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft

Am 1. März 2018 traten neue Regeln des Urheberrechts für Schulen, Universitäten, Bibliotheken und andere Bildungseinrichtungen in Kraft. Das „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“ (UrhWissG) bringt einige Neuerungen.

Wichtigster Teil des Gesetzes sind eine Reihe neu gestalteter Ausnahmeregelungen (Schranken) des Urheberrechts. Schranken ermöglichen es, urheberrechtlich geschützte Werke zu verwenden, ohne eine Erlaubnis von Urhebern oder Verlagen einholen zu müssen.

Wie geschützte Werke an Unis und Schulen, in Bibliotheken, Archiven und Museen genutzt werden dürfen, regeln [sechs neue Abschnitte \(Paragraf 60a bis 60f\) des Urheberrechtsgesetzes](#). Erlaubt werden darin bestimmte Nutzungen

- zur „Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“,
- zur Herstellung von Schulbüchern und anderen Lehrmedien,
- zur wissenschaftlichen Forschung,
- zur automatisierten Auswertung von Texten und Daten (Text- und Data-Mining),
- durch Bibliotheken und
- durch Archive, Museen und Bildungseinrichtungen.

Erklärtes Ziel der Reform war es, mehr Klarheit in die verästelten und komplexen Regelungen zu bringen und die Nutzungsfreiheiten teils zu erweitern. Die Novelle war zugleich stark umkämpft: Ein Kompromiss der Koalition führte unter anderem dazu, dass die meisten Regelungen mit einem Ablaufdatum versehen sind. Sie gelten zunächst für fünf Jahre, bis zum 1. März 2023. Ein Jahr vor Ablauf sollen sie evaluiert werden. Der alte Paragraf 53 wurde gestrichen.

### **Digitale Semesterapparate, Unterricht und Lehre: 15-Prozent-Regel kommt**

Wie schon vor der Reform legen die Schrankenregelungen unter anderem fest, wann und wie geschützte Werke erlaubnisfrei für Unterricht und Lehre verwendet werden dürfen. Die Befugnisse gelten für Schulen, Hochschulen und weitere Bildungseinrichtungen, wenn dabei nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

Dazu dürfen zum Beispiel Auszüge aus einem wissenschaftlichen Fachbuch digitalisiert und auf einer Lernplattform bereitgestellt werden. Neu sind konkrete Angaben zur Länge solcher Auszüge im Gesetzestext: Von umfangreichen Werken dürfen 15 Prozent verwendet werden, sogenannte „Werke geringen Umfangs“ wie einzelne Artikel aus einer Fachzeitschrift weiterhin vollständig.

Wie bislang muss der Zugang auf geschlossene Nutzerkreise beschränkt sein. Der Kreis wurde etwas weiter gezogen und umfasst neben den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung nun auch Prüfer und andere Lehrende einer Hochschule. Hochschulen müssen nicht mehr prüfen, ob die verwendeten Texte kommerziell erhältlich sind, der „Lizenzvorrang“ entfällt.

### **Neue Einschränkung: Keine Presseartikel**

Eine neue Beschränkung gibt es für Presseartikel. Unter Verweis auf die Sorgen von Presseverlegern strich die Bundesregierung alle Erwähnungen von „Zeitungen“ und „Zeitschriften“ aus dem Gesetzestext.

Damit entfällt die gesetzliche Erlaubnis, Artikel aus Zeitungen und Publikumszeitschriften für Unterricht, Lehre und Forschung zu verwenden, etwa als Scan auf einer Lernplattform. Falls nicht noch spezielle Lizenzverträge geschlossen werden, bleibt für Presseartikel vorerst nur die 15-Prozent-Regel oder die Möglichkeit, daraus zu zitieren.

### **Zitatrecht gilt auch für Abbildungen**

Unabhängig von der neuen 15-Prozent-Regel bleibt es dabei, dass aus Büchern und anderen Medien zitiert werden darf, um etwa eigene Ausführungen zu belegen. Wie bislang sind die [Anforderungen an ein zulässiges Zitat](#) sehr eng.

Das neue Gesetz stellt allerdings klar, dass beim Zitieren auch Abbildungen des zitierten Werks benutzt werden dürfen. Das bedeutet, dass eine Autorin etwa ein geschütztes Foto einer Skulptur als Zitat verwenden darf, auch wenn ihre Ausführungen sich nicht mit dem Foto, sondern der darauf abgebildeten Skulptur beschäftigen. Bislang war diese Erlaubnis nicht eindeutig.

### **Pauschale Vergütung ausreichend**

Für die meisten erlaubten Nutzungen sammeln Verwertungsgesellschaften wie die VG Wort auch weiterhin Vergütungen ein. Lange Zeit umstritten war das Verfahren dazu, vor allem bei digitalen Semesterapparaten: Die VG Wort pochte auf eine Einzelabrechnung der verwendeten Texte, die Hochschulen auf Pauschalen.

Das neue Gesetz legt nun fest, dass Pauschalvergütungen ausreichend sind, die per Stichprobe ermittelt werden. Noch haben sich VG Wort und die Kultusminister allerdings nicht auf einen neuen Vertrag geeinigt, der die genauen Modalitäten regelt.  
(gekürzt)

Quelle: [David Pachali](#) | 1. März 2018

<https://irights.info/artikel/urhwissg-tritt-in-kraft/28994>